

GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „An der Brücke“

gem. § 13a BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

03.11.2022

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG
vertreten durch
DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Jacobistr. 3
31157 Sarstedt
2. GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel
3. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
4. Haaren-Wasseracht
Verband für Wasser-, Boden und Landschaftspflege
Sandweg 2
26160 Bad Zwischenahn / Petersfehn I
5. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake (Unterweser)
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 - Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
7. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle OL-Nord
Hermann-Ehlers-Straße-15
26160 Bad Zwischenahn
9. Gemeinde Ovelgönne
Rathausstraße 14
26939 Ovelgönne
10. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
11. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

12. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest I Außenstelle Oldenburg
Moslestraße 7
26122 Oldenburg
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 510153
30631 Hannover
5. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
6. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Ich nehme Bezug auf die Mitteilung des Planungsbüros Diekmann, Mosebach & Partner vom 17.08.2022 und teile zu vorgenanntem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "An der Brücke" der Gemeinde Rastede folgendes mit:</p> <p>Es handelt sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Unternehmen Müller & Egerer Bäckerei und Konditorei GmbH.</p> <p>Festgesetzt ist keine Art der baulichen Nutzung in der Planzeichnung selbst, sondern mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist ausgeführt worden, dass innerhalb des Geltungsbereiches Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sind.</p> <p>Mit der textlichen Festsetzung Nr. 7 ist festgesetzt, dass im Geltungsbereich gemäß § 12 Absatz 3 a BauGB i. V. m. § 9 Absatz 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Weitere im Plangebiet zulässige Nutzungen setzen die Änderung oder den Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages voraus.</p> <p>§ 12 Absatz 3 a BauGB führt aus, dass unter entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB festzusetzen ist, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sofern ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes durch Festsetzung eines Baugebietes aufgrund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt wird.</p> <p>Da sich die textliche Festsetzung Nr. 1 auch allgemein an § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) orientiert, wird empfohlen, auch im Hinblick auf die Festsetzung Nr. 7 zur Rechtssicherheit des Planes die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet festzusetzen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der nebenstehenden Ausführung und Anregung wird dahingehend gefolgt, dass klarstellend die Bezeichnung „Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO“ mit aufgenommen wird.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Verwiesen wird insoweit auf die Kommentierung Ernst/Zinkahn/Bielenberg zu § 9, Rd.-Nr. 42 h: "Soweit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 BauGB für Arten der baulichen Nutzungen im Sinne des § 9 Absatz 1 BauGB getroffen werden sollen, muss beachtet werden, dass die Art der baulichen Nutzung nach Maßgabe der aufgrund des § 9 a Nr. 1 a, 2 und 3 erlassenen BauNVO festgesetzt wird."</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen diesen Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Auch raumordnerische Bedenken stehen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegen.</p> <p>Sowohl aus straßenrechtlicher als auch aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Rastede.</p> <p>Das Schul- und Kulturamt - Bereich ÖPN - weist darauf hin, dass der Absatz ÖPNV aus Seite 16 der Begründung zu ändern ist.</p> <p>Zu ändern ist folgender Satz: ÖPNV - In einiger Entfernung westlich des Plangebietes liegen die Bushaltestellen ‚Alter Mühlenweg‘ und ‚Ostendorf‘, die von den Linien 334 sowie 333, 334, 346 und 370 angefahren werden.</p> <p>Diesen Satz bitte ich wie folgt zu ändern: In einiger Entfernung westlich des Plangebietes liegen die Bushaltestellen ‚Bokelerburg‘, ‚Alter Mühlenweg‘ und ‚Leuchtenburg, Ostendorf‘, die von den Linien 334, 346 und 370 angefahren werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen geringfügige Bedenken:</p> <p>Verkehrslärm: Die aufgenommenen Festsetzungen zum Verkehrslärm und dem passiven Schallschutz sind so formuliert, dass diese für das gesamte Plangebiet gelten. Dabei werden die einzelnen Isophone der maßgeblichen Außenlärm-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Anregungen wird gefolgt und die Begründung redaktionell geändert.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass für das gesamte Plangebiet ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 75 dB(A) für den Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 festgesetzt wird. Betroffen von dieser Anpassung ist nur der Vorhabenträger betroffen, der keine Einwände hierzu</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>pegel jedoch nicht dargestellt. Daher wäre entweder für das gesamte Plangebiet ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 75 dB(A) für den Schallschutznachweis nach DIN 4109-1:2018-01 in der textlichen Festsetzung vorzusehen oder die Isophone werden aufgenommen, so dass eine dB-genaue Auslegung des Mindestschallschutzes erfolgen kann.</p> <p>Gewerbelärm: Bei den Lkw-Betriebsgeräuschen wurde als Pegel für die Bremsengeräusche 104 dB(A) angenommen. Nach dem "Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten" des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, im Gutachten als Quelle 5 geführt, wird als Emissionsempfehlung 108 dB(A) angegeben. Die Quellenzuweisung im Gutachten sollte geprüft werden.</p> <p>Geruchsimmissionen: Die Untersuchung basiert noch auf den Vorgaben der GIRL. Aufgrund des Inkrafttretens der TA Luft 2021 ist diese für die Bewertung heranzuziehen.</p> <p>Es werden die Wetterdaten der Station Oldenburg des Jahres 2005 angewendet. Diese Wetterstation ist 2012 außer Betrieb genommen worden.</p>	<p>hat, sodass sich kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung ergibt.</p> <p>Gemäß der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH werden im schalltechnischen Bericht Nr. LL16266.1/01 vom 26.02.2021 auf Seite 10 (unten) die Emissionsansätze zu den LKW-Geräuschen, die zusätzlich zu den Fahrgeräuschen anzusetzen sind, beschrieben. Hierbei wurden die Ansätze zum Motorstarten, Türeenschlagen und dem Leerlaufbetrieb der LKW-Studie (zitiert unter [6]) entnommen. Diese Studie aus dem Jahre 1995 gibt als Empfehlung für den Schalleistungs-Spitzenpegel für das Entlüften der Betriebsbremse einen Wert von $L_{max} = 108$ dB an. Aus Erfahrungswerten eigener Messungen in jüngerer Vergangenheit ist dieser Pegel als zu hoch und nicht mehr als dem Stand der Technik entsprechend zu werten, so dass die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH den Wert aus der Parkplatzlärmstudie (zitiert unter [7]) mit einem $L_{max} = 104$ dB angesetzt hat. Dieser Wert ist auf Basis von Erfahrungswerten eigener Messungen in jüngerer Vergangenheit als konservativ zu bewerten. LKW, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen, weisen einen z.T. deutlich leiseren Spitzenpegel auf. So weisen z.B. Daten aus dem Internet des bekannten Herstellers Carrier für 20 verschiedene LKW-Typen Schalleistungspegel von 89 bis maximal 104 dB(A) aus.</p> <p>Die Geruchuntersuchung wurde im Jahr 2021 nach Maßgabe der seinerzeit gültigen TA Luft 2002 durchgeführt. Im Genehmigungsverfahren wäre eine Aktualisierung auf die Vorgaben der TA Luft 2021 erforderlich. Da weder im Bebauungsplan, Erschließungsplan, der Projektbeschreibung noch im Durchführungsvertrag die Errichtung der neuen Öfen beschrieben ist, wird die Geruchuntersuchung erst im Genehmigungsverfahren relevant. Die Untersuchung war lediglich informativ Bestandteil der Auslegung.</p> <p>Für die verwendeten Wetterdaten der Station Oldenburg wurde eine Repräsentativitätsprüfung der Jahreszeitreihen durchgeführt. Geprüft wurde der</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufgrund der mehr als 15 Jahre alten Daten sollten diese als repräsentativ im Vergleich zu anderen Wetterstationen geprüft werden.</p> <p>Im Bereich der Daten der Emissionszeiträume (21.00 - 06.00 Uhr) fehlen übers Jahr 3 Stunden in den Wetterdaten.</p> <p>Auf die in den Fachgutachten enthaltenen erforderlichen technischen und organisatorischen Betriebsbedingungen wird hingewiesen.</p> <p>Als Untere Bauaufsichtsbehörde wird zu den textlichen Festsetzungen folgendes angeführt.</p> <p>Textliche Festsetzung Nr. 3:</p>	<p>Zeitraum 2002 – 2011 (letzter vorliegender 10- Jahres-Zeitraum). Der betrachtete Zeitraum lag zum Zeitpunkt der Untersuchung somit 10 Jahre zurück. Das Jahr 2005 wurde als repräsentativ ermittelt. Aktuellere Daten der Station Oldenburg liegen nicht vor, da der Betrieb im Jahr 2012 eingestellt wurde. Bei der Auswahl meteorologischer Daten ist die räumliche Repräsentativität wichtiger als die zeitliche Repräsentativität. Die Wetterstation Oldenburg liegt nur ca. 7 km vom Anlagenstandort entfernt. An beiden Standorten liegen keine topografischen Besonderheiten vor, die einen erheblichen Einfluss sowohl auf die Windrichtung infolge von Ablenkung oder Kanalisierung als auch auf die Windgeschwindigkeit durch Effekte der Windabschattung oder Düsenwirkung haben könnten. Somit kann für die meteorologischen Daten der Station Oldenburg insbesondere wegen der großen räumlichen Nähe von einer guten Repräsentativität ausgegangen werden. Allein auf Grund des Alters der verwendeten Daten kann nicht auf eine mangelnde Repräsentativität geschlossen werden. Ein Zurückliegen des ausgewerteten 10- Jahreszeitraumes von 10 Jahren zum Zeitpunkt der Untersuchung widerspricht nicht den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20. Insgesamt können die verwendeten Wetterdaten somit als hinreichend repräsentativ erachtet werden.</p> <p>Die bei der Ausbreitungsrechnung verwendete Emissionszeitreihe umfasst 3.282 Stunden. Im Rechenmodell eine Emissionsszenario mit 3.285 Stunden (täglich 21 – 06 Uhr) modelliert. Das Emissionsszenario wird vom Ausbreitungsmodell um fehlende Stunden in den meteorologischen Daten (akterm) korrigiert. Bei der im Anschluss an die Ausbreitungsrechnung durchgeführten Berechnung der relativen Geruchsstundenhäufigkeiten werden die Ergebnisse wiederum um die fehlenden Stunden der Zeitreihe korrigiert. Im Ergebnis haben die fehlenden Stunden der Emissionszeitreihe somit keinen Einfluss auf das Ergebnis der Berechnungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. festzulegen.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Anregung, dass festgesetzte Grünflächen bei der GRZ-Berechnung abgezogen werden, wird angepasst, dass innerhalb des</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Hier ist fraglich, ob berücksichtigt wurde, dass als private Grünflächen festgesetzte Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl von der maßgeblichen Grundstücksgrenze abgezogen werden müssen. Fraglich ist hier demzufolge, ob sich damit die festgesetzte Grundflächenzahl 1 und 2 noch einhalten lassen. Dieses sollte vom Planungsbüro überprüft werden, sofern noch nicht geschehen. Gründächer sind per se als zu 100 % versiegelte Fläche auf die GRZ 2 anzurechnen, da es eine wasserführende Schicht gibt und das Niederschlagswasser nicht versickern kann.</p> <p>Textliche Festsetzung Nr. 4: Berücksichtigt werden müssen in jedem Fall die Vorschriften des § 7 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), hier die Gebäudeabstände. Zwischen Gebäuden, die nicht unmittelbar aneinander gebaut sind, muss ein Abstand gehalten werden, der so zu bemessen ist, als verlief zwischen ihnen eine Grenze. Die Anlieferbox bis an die südliche Grundstücksgrenze heran wurde zur Realisierung des geplanten Vorhabens zur betrieblichen Erweiterung des Bäckereibetriebes an diesem Standort seinerzeit als untergeordnet betrachtet; nur so konnte der Gebäudeabstand zu den baulichen Anlagen auf dem südlich angrenzenden Flurstück genehmigt werden. Die Abstände sind auf Grundalge des § 5 NBauO zu bemessen. Die pauschalierte Formulierung ist daher in dieser Form nicht möglich.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist weiteren Verlauf und im Genehmigungsverfahren ein Entwässerungskonzept vorzulegen, in dem der hydraulische Nachweis erbracht ist, dass das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser (aufgrund zusätzlich versiegelter Flächen) auf dem Baugrundstück zurückgehalten und gedrosselt an das Kanalnetz abgegeben werden kann.</p> <p>Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine Bedenken, ebenso aus denkmalrechtlicher Sicht nicht.</p>	<p>Geltungsbereiches die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden darf. Änderungen am Vorhaben entstehen dadurch nicht. Die zulässige Grundfläche von 0,8 bleibt unverändert. Sie wurde auf Basis der im Erschließungsplanes dargestellten Gebäude berechnet. Die in der Bilanzierung für die überplante Kompensationsfläche angesetzten 63 m² artenarmer Scherrasen als 5 % Anteil des Sondergebietes (GRZ 0,95) werden durch eine Vergrößerung der privaten Grünfläche im Plangebiet realisiert, sodass sich hier keine Änderungen ergeben. Bis auf die Erweiterung der Grünfläche, von der der Vorhabenträger betroffen ist, der keine Einwände hierzu hat, bleibt das Vorhaben wie im Erschließungsplan in der Entwurfsfassung dargestellt, sodass sich kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung ergibt.</p> <p>Der nebenstehenden Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der Zusatz „Gemäß § 22 (4) Satz 2 BauNVO kann auf einer Länge von 30,00 m an die südliche Grundstücksgrenze herangebaut werden“ aus der textlichen Festsetzung Nr. 4 entfernt wird. Um das durchgängige Baufenster aus dem Bebauungsplan Nr. 47 zu erhalten, wird an den Baugrenzen festgehalten. Aufgrund der derzeit bestehenden Eigentumsverhältnisse, sind die Abstände an der südlichen Grenze dennoch auf Grundalge des § 5 NBauO zu bemessen. Betroffen von dieser Anpassung ist nur der Vorhabenträger, der keine Einwände hierzu hat, sodass sich kein Erfordernis einer erneuten öffentlichen Auslegung ergibt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

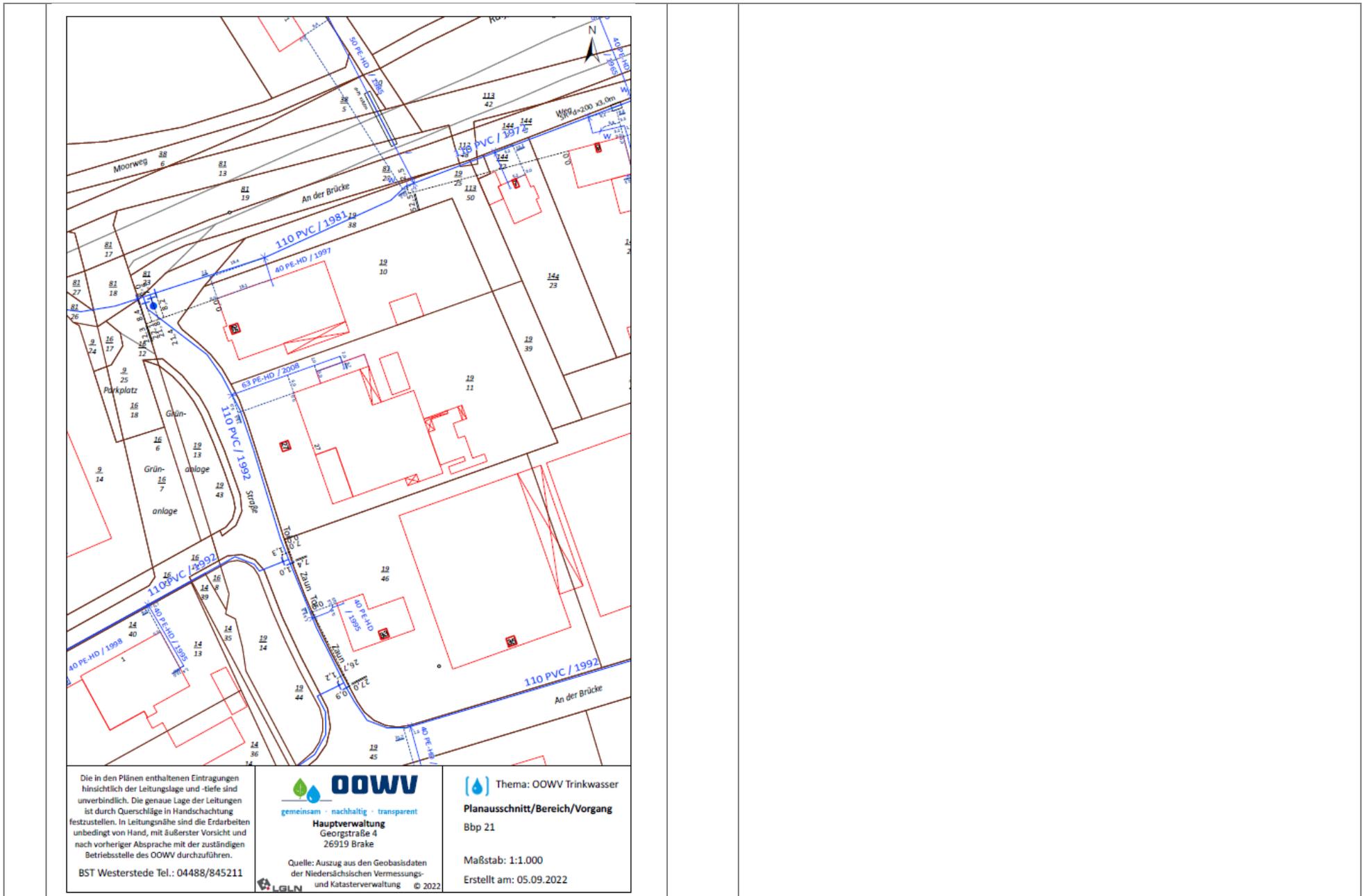
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest I Außenstelle Oldenburg Moslestraße 7 26122 Oldenburg</p>	
<p>Ihre Bauleitplanung ist nur betroffen, wenn diese die Bauverbots- und Baubeschränkungszone gem. § 9 (1) und (2) FStrG die BAB beeinträchtigt, so dass unsere oder auch die Belange des FBA betroffen sein können.</p> <p>In diesem Fall ist die Autobahn nicht direkt, aber indirekt von Ihrer Planung betroffen.</p> <p>Beteiligen sie bitte wie bisher auch die NLStBV - rGB in OL.</p> <p>Ihr Plangebiet liegt "An der Brücke". Diese Straße schließt an die Raiffeisenstraße an. Dieser Knoten 1 ist etwa 250 m von der Anschlussstelle (AS) - Rastede an der A 29 entfernt.</p> <p>Eine Betroffenheit der Autobahn des Bundes liegt dann vor, wenn durch Ihre Planung von einer zusätzlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung auszugehen ist. Eine Aussage dazu fehlt. Die Verkehrsbelastung auf der L826 ist schon heute kritisch.</p> <p>Dazu verweise ich auch auf unsere Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 19, Ausbau der "Gewerbeflächen Moorweg" an die Stadt Rastede.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung Stadt Rastede sollte alle vorgesehenen zusätzlichen Verkehrsbelastungen (z.B. die Umgehungsstraße, das Gewerbegebietes gem. B-Plan 19, den B-Plan 21, sowie weitere neue B-Plangebiete im Einzugsbereich dieser Anschlussstelle) beim Nachweis einer funktionsfähigen Knotenpunktreglung berücksichtigen.</p>	<p>Für das Vorhaben der Erweiterung des Gewerbegebietes Moorweg wurde eine Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro Roelcke & Schwerdhelm GbR im Jahr 2020 erstellt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Verkehr an K1 (An der Brücke/Moorweg/Raiffeisenstraße) trotz des durch die im Querschnitt ca. 570 zusätzlichen KfZ/24 ha druch die Ansiedlung der Bohmann GmbH qualitativ gut (für die Hauptrichtungen der Raiffeisenstraßen) bzw. für die Nebenrichtungen (Moorweg, An der Brücke) ausreichend abwickeln lässt. Im Vergleich zu diesen Mehrverkehren sind die Mehrverkehre durch das Vorhaben der Müller & Egerer Bäckerei und Konditorei GmbH als unwesentlich zu betrachten. Nach Auskunft der Müller & Egerer Bäckerei und Konditorei GmbH werden die Anfahrten durch Anlieferverkehre von Rohstoffen durch die höheren Lagerkapazitäten reduziert. Bei den Auslieferverkehren kann es zu geringfügigen Mehrverkehren kommen. Bezogen auf die bestehenden Verkehrsmengen (Abbiegeverkehre von und in die Straße An der Brücke) liegen diese Mehrverkehre allerdings prognostisch unter fünf Prozent. Bezogen auf die für die Autobahn GmbH relevanten Knotenpunkte auf der L 826 und bei den Auf- und Abfahrten zur A29 liegen die Mehrverkehre durch das Vorhaben damit deutlich unter einem Prozent, sowohl im Vergleich zum Bestand als auch im Vergleich zu den zukünftigen Mehrverkehren durch das Vorhaben am Moorweg. Die zu erwartenden Mehrverkehre durch das Vorhaben der Müller & Egerer Bäckerei und Konditorei GmbH können daher in Bezug auf die Verkehrssicherheit sowie die Leistungsfähigkeit angemessen abgewickelt werden, sodass das Vorhaben aus verkehrstechnischer Sicht nicht als kritisch</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Anlage 2.1 der Verkehrsuntersuchung</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer digitalen Unterlage der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>anzusehen ist. Da für die Erschließung der weiteren Bauabschnitte im Gewerbegebiet Moorweg laut Verkehrsgutachten bauliche bzw. technische Veränderungen im Bereich des K1 bzw. der Auffahrten zur A29 notwendig werden, wird sich die Leistungsfähigkeit des K1 zukünftig zudem erhöhen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153 30631 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
<p>OOWV Georgstr. 4 26919 Brake</p>		
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p><u>Versorgungsdruck</u> Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall aus, um die vorgesehene Bebauung mit einem Vollgeschossen (EG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen. Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck, den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 2,3 bar überschreiten, obliegt es ihm eine entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.</p>		<p>Bei den im Plangebiet vorhanden Leitungen handelt es sich um Gebäudeanschlüsse sowie um eine Verteilerleitung „110 PVC /1981“. Diese verläuft innerhalb des nicht überbaubaren Bereiches auf Flurstück 19/38. Da es sich um eine bestehende Leitung handelt, sollte diese bereits grundbuchlich gesichert sein, sodass keine Aufnahme in den Bebauungsplan erfolgt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>Löschwasserversorgung</u> Für den abwehrenden Brandschutz hat die Gemeinde Rastede nach NBrandSchG für die Grundversorgung mit Löschwasser in ihrem Gebiet zu sorgen. Eine Pflicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung besteht somit für den OOWV nicht. Jedoch kann der mögliche Anteil (rechnerische Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils beim OOWV ermittelt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Die drei nächstgelegenen, bestehenden Hydranten in diesem Umkreis befinden sich an der Ecke Raiffeisenstraße und An der Brücke (Nr. 022224), auf Höhe An der Brücke Nr. 19 (Nr. 022200) und auf Höhe An der Brücke NR. 45 (Nr. 022354). Aus diesen Hydranten können bei Einzelentnahme je nach Lage 24 m³/h bzw. 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz der Bebauung bereitgestellt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.</p>



Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	

Anregungen von Bürgern

von keinem Bürger wurden Stellungnahmen vorgebracht.